

Ueber die Zuerkennung des Anspruches auf die Begünstigungen für einjährig Freiwillige an bereits Dienende so wie über die Heranziehung derselben zum Präsenzdienste ist die betreffende Truppe, zu welcher solche Freiwillige in Stand gehören, zu verständigen und von dieser die erforderliche Vormerkung im Grundbuche zu bewerkstelligen.

Die Assentirung des einjährig Freiwilligen erfolgt unter ausdrücklicher Bezeichnung dieser Eigenschaft in der Assentliste auf die gesetzliche Dienstzeit von 12, beziehungsweise 10 Jahren.

Der Act der Assentirung ist nach der bisher gültigen Vorschrift dem heimatzuständigen Ergänzungsbezirkscommando und von diesem der betreffenden politischen Behörde mitzutheilen.

23. Einjährig Freiwilligen, welche ihre Studien festsetzen und hierüber bestätigende Nachweise beibringen, kann behufs Vollendung der Studien der Aufschub des Dienstantrittes, jedoch nicht länger als bis zum 25. Lebensjahre gestattet werden.

Solche Freiwillige werden bis zu dem im Urlaubs-passe zu bezeichnenden Zeitpunkte sofort beurlaubt und gehören in die Kategorie der bis zur Einberufung Beurlaubten.

24. Wird der einjährig Freiwillige wegen Körpergebrechen, welche die Kriegsdiensttauglichkeit und die Eignung für eine andere Waffengattung, als die gewählte nicht ausschließen, von dem gewählten Truppenkörper abgewiesen, so kann er sich bei einem Truppenkörper jener Waffengattung, für welche er die Eignung besitzt, um die Aufnahme erneuert bewerben.

Ist der Freiwillige jedoch wegen eines der Kriegsdiensttauglichkeit im allgemeinen ausschließenden Körpergebrechens zurückgewiesen worden, so bleibt es ihm überlassen, bei dem General- oder Militärcommando um die erneuerte ärztliche Untersuchung einzuschreiten.

Das General- oder Militärcommando holt von dem Truppenkörper den militärärztlichen Befund über den Freiwilligen ein und verfügt dann nach Umständen dessen Vorführung vor eine Superarbitrationscommission.

Wird der Aspirant durch die Superarbitrationscommission für die Truppe, von welcher er aus dem vorbezeichneten Grunde abgewiesen wurde, geeignet erkannt, so ist er auf die betreffende Truppe zu assentiren; wird jedoch der Aspirant für eine andere Waffengattung tauglich erkannt, so hat das General- oder Militärcommando den Aspiranten nach dessen Wahl einem Truppenkörper der betreffenden Waffengattung zur Aufnahme zu überweisen.

Schriftliche Bescheide sind den Aspiranten in den im zweiten Alinea bezeichneten Fällen nicht zu ertheilen; die ärztlichen Befunde jedoch sind bei der abweisenden Truppe vorzumerken.

25. Wird der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Zeugnisse von ausländischen Unterrichtsanstalten geliefert, so ist vorläufig ein solches Gesuch seitens der Truppe an das Reichskriegsministerium zur Entscheidung im Einvernehmen mit dem betreffenden Ministerium für Cultus und Unterricht in dem Falle zu leiten, wenn alle übrigen Bedingungen für den freiwilligen Eintritt als vollständig erfüllt betrachtet werden können und der Freiwillige bei der diesfalls vorher vorzunehmenden körperlichen Untersuchung zur Einreichung geeignet erkannt wurde.

26. Berufsleute, welche mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes in die Kriegsmarine einzutreten wünschen, haben die Aufnahmsgesuche dem Hafsenadmiralate zu Pola einzusenden.

Den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung bilden die Studienzeugnisse über den vollendeten letzten Jahrgang an einem Unterghymnasium oder an einer Unterrealschule, dann die Zeugnisse über die vollendeten Studien an einer inländischen oder ausländischen nautischen Schule, wenn sie mindestens die erste Fortgangsstufe nachweisen.

Studirende an höheren technischen Lehranstalten, welche sich dem Schiffsbauwesen oder dem Schiffsmaschinenwesen widmen wollen, werden bezüglich der Begünstigung der einjährigen freiwilligen Dienstleistung gleich den Berufsleuten behandelt, wenn sie zwei

Jahrgänge an einer solchen Lehranstalt vollendet haben und hierüber mindestens die erste Fortgangsstufe in den Studienzeugnissen nachweisen.

In Ermangelung der aufgeführten Studienzeugnisse ist der Nachweis der entsprechenden Bildung durch Ablegung einer besonderen Prüfung und Vorlage des hierüber ausgestellten Prüfungszeugnisses zu liefern.

Zur Vornahme dieser Prüfungen wird für die Dauer der Aufnahme eine Prüfungscommission in der Marineakademie zu Fiume aufgestellt.

Diese Commission wird bestehen aus:

- dem Commandanten der Marineakademie oder seinem Stellvertreter;
- einem Professor aus der nautischen Schule;
- einem Professor aus dem Unterghymnasium oder aus der Unterrealschule;
- zwei Officieren oder Hydrographen, welche zugleich Professoren der Marineakademie sind.

Im übrigen ist rücksichtlich der Aufnahme von Berufsleuten und diesen gleichgehaltenen Studirenden der höheren technischen Lehranstalten, als auch der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Dienste bei dem Marineinfanterieregimente analog nach dem für die Aufnahme einjährig Freiwilliger im stehenden Heere vorgezeichneten Vorgange zu verfahren.

Alle zum einjährigen freiwilligen Dienste in der Kriegsmarine zugelassenen Individuen sind zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung nicht verpflichtet.

27. In Beziehung auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Dienste werden nachstehende Lehranstalten des Inlandes als den Obergymnasien oder Oberrealschulen gleichgestellt betrachtet:

- die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, die von der Gesellschaft der patriotischen Kunstfreunde unterhaltene Akademie der bildenden Künste zu Prag, die Schule der schönen Künste am k. k. technischen Institute zu Krakau und die Kunstgewerbeschule in Wien;
- die k. k. Bergakademien zu Leoben und Pibram, die k. k. Forstakademie zu Maria-Brunn, die königl. ungarische Berg- und Forstakademie zu Schenau, die landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Ungarisch-Altenburg, Debreczin, Keszthely, Teischn-Liebert, Tabor und Dublan, die Forstlehranstalten zu Weißwasser und Eulenberg, die k. k. Handelsakademie zu Triest, ferner die Handelsakademien in Wien und Prag und die Akademie für Handel und Industrie in Graz; dann
- das Militär-Thierarzneiinstitut in Wien, soweit dasselbe eine Civillehranstalt ist, und das Thierarzneiinstitut in Pest.

28. Inländer, welche nach § 20 des Wehrgesetzes freiwillig in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine einzutreten wünschen, haben die im Punkte 16 dieser Verordnung zu a und d, dann eventuell auch zu b und c bezeichneten Nachweise, jene zu d in der Art beizubringen, wie für einjährig Freiwillige zum Dienste auf eigene Kosten festgestellt ist.

Die Assentirung solcher Freiwilligen kann von nun an nur mit Zustimmung der betreffenden Truppe, zu welcher der Freiwillige die Einreichung wünscht, erfolgen. Ihre Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine ist die im § 4 des Wehrgesetzes festgestellte in der Gesamtdauer von 12, beziehungsweise 10 Jahren.

Haben sie jedoch ihre Wehrpflicht bereits erfüllt, so können sie nur zu einer dreijährigen Linien dienstzeit verpflichtet werden.

Am übrigen bleiben die rücksichtlich der Assentirung dieser Freiwilligen bestehenden Vorschriften vorläufig noch in Wirksamkeit.

(497—3)

Nr. 10682.

## Rundmachung.

Die Einhebung der Hundetaxe für das Jahr 1869, und zwar von jedem Hunde ohne Ausnahme im Stadtpomerio beginnt mit 15. bis ein-

schließlich 31. Jänner 1869, und sind die neuen Hundemarken in der Stadtcasse gegen Ertrag der Taxe per 2 fl. zu erheben.

Dies wird mit Bezug auf den § 14 der Vollzugsvorschrift über die Einhebung der Hundetaxe (die Umgehung der Taxentrichtung, der Verheimlichung eines Hundes und die Benützung einer falschen oder erloschenen Marke wird von Fall zu Fall außer der Entrichtung der Jahrestaxe noch mit dem Betrage von 2 fl. ö. W. für jeden Hund bestraft) mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Februar 1869 an alle auf der Gasse betretenen und mit der vorgeschriebenen Marke nicht versehenen Hunde vom Waisenmeister eingefangen werden.

Stadtmagistrat Laibach am 23. December 1868.

(451—3)

Nr. 9340.

## Rundmachung.

Beim Herannahen der Winterszeit und nach der im vorigen Winter gemachten Ueberzeugung, daß man es allenthalben mit der Begränzung und Entfernung des Schnees aus dem Innern der Häuser und vor den Häusern, und bei eintretendem Glatteise mit der Befandung dieser Strecken nicht so genau nimmt, wie es Vorschrift ist, findet sich der Magistrat im Interesse der öffentlichen Rücksichten zur Anordnung folgender Bestimmungen veranlaßt:

1. Nach jedem Schneefalle sind die Hausbesitzer und Hausbesorger verpflichtet, den über Nacht gefallenen Schnee jedesmal längstens bis 7 Uhr Morgens des darauf folgenden Tages längs ihrer Häuser in einer Breite von mindestens vier Schuh gegen die Mitte der Gassen und Plätze wegschaufeln und wegkehren zu lassen.

Bei Schneefällen über Tag hat dieses entgegen zu geschehen.

2. Der Schnee ist von den Hausbesitzern und Hausbesorgern an obigen Strecken, soweit ihre Häuser reichen, in den Laibachfluß an den üblichen Stellen zu werfen oder an einen sonstigen Ort außerhalb des Stadtgebietes wegzuverföhren.

Das gleiche hat mit jenem Schnee zu geschehen, welcher von den Häusern entweder selbst abschneift, oder herabgeschaufelt wird. Zur Vorbeugung von Unglücksfällen hat die Abschauflung des Schnees von den Dächern, so oft als nothwendig ist, öfters zu erfolgen.

3. Bei eingetretenem Glatteise haben die Hausbesitzer und Hausbesorger die Verpflichtung, das in der Nacht sich gebildete Glatteis jedesmal bis längstens 7 Uhr Morgens in der Breite von 4 Schuh vor ihren Häusern aufhaden und gegen die Mitte der Gassen und Straßen wegräumen, sofort aber ihre enteisten Strecken mit Sand, Erde u. dgl. hinlänglich bestreuen und dieses so lange, als es die Nothwendigkeit erheischt, fortsetzen zu lassen.

Vorstehende Anordnungen haben jederzeit genauestens beobachtet und um so sicherer stets vollzogen zu werden, als deren Nichtbeachtung nach der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 strengstens bestraft werden würde.

Stadtmagistrat Laibach, am 16. November 1868.

# Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 10.

(2909—3)

Nr. 5996.

## Erinnerung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird dem unbekannt wo befindlichen Gregor Debeve von Kožle, rücksichtlich dessen Rechtsnachfolger hiermit erinnert:

Es habe Johann Debeve von Kožle wider dieselben die Klage auf Verjährung und Erloschenklärung mehrerer Sapposten sub praes. 19. September 1868, Z. 5996, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagatzung auf den

12. Februar 1869, früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29

der a. G. D. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Andreas Štigelj von Bezulak als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Planina, am 19. September 1868.

(24—3)

## Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Littai wird hieimit bekannt gemacht:

Es sei über das Reassimirungsgesuch der Maria und Franz Dolinar nom. der mj. Anton Dolinar'schen Kinder von Gora gegen Johann Priboušek von Podbuzje wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 22. März 1866, Z. 1257, schuldiger 154 fl. 23 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Egg sub Urb.-Nr. 108, Ref.-Nr. 63 vorkommenden Realität, im ge-

Nr. 4141.

richtlich erhobenen Schätzungswerte von 1237 fl. ö. W. gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzung auf den

21. Jänner 1869, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Littai, am 25ten October 1868.

### Zu verpachten.

Das Einkehrwirtschaftshaus zu Gotten-  
dorf, sehr nahe an Rudolfswerth in Un-  
tertraun, ist sammt den dazu gehörigen Wiesen  
und Acker auf 6 Jahre von Georgi 1869 an  
zu verpachten, oder auch unter sehr günstigen  
Bedingungen zu verkaufen. Nähere Auskunft  
darüber ertheilt das Comptoir der „Laibacher  
Zeitung.“ (100-2)

### Wichtig für Weinhändler.

Zu **Samobor** in **Croatien** sind beim  
Herrn **Francisci** gegen  
**2000 Cimer**

sowohl rothe als weiße Weine vorzüglicher Qua-  
lität, alte und neue, unter sehr vortheilhaften  
Bedingungen zu verkaufen. (2812-12)

### Beseitigung verhärteter Magen- übel und Körperschwäche durch den Genuss des Johann Hoff'schen Malz-Extracts und seiner Malz- Gesundheits-Chocolade.

Herrn Hoflieferanten **Johann Hoff's  
Central-Depot** in **Wien, Körntnering  
Nr. 11.**

**Bericht**, 9. October 1868. Ich er-  
suche, mir 12 Flaschen Malz-Extract  
und 2 Päckchen Malz-Bonbons per  
Eilgut zu senden. (16-2)

**Dr. Ad. Manoschek, prakt. Arzt.**  
Mein altes verhärtetes Magen-  
übel bin ich durch den Genuss Ihres  
herrlichen Malz-Extracts los gewor-  
den. Ich bin wieder ganz wohl. Meine  
durchs Wochenbett sehr schwach ge-  
wordene Frau trank Ihre Malz-Ge-  
sundheits-Chocolade und ist seitdem  
völlig stark geworden.

**Ernst Firscher, Gutsbesitzer** in  
Mairisch.

**Trient**, 7. October 1868. Ich er-  
suche um Uebersendung von 5 Pfund Malz-  
Gesundheits-Chocolade und 5 Paketen  
Brust-Malz-Bonbons.

**Karl Lager.**  
Man hüte sich vor dem Kaufe nach-  
geahmter Malzpräparate. Wo der Namens-  
zug **Johann Hoff** fehlt, ist die Waare  
zurückzuweisen.

Die Preise sind: 6 Flaschen Malz-  
Extract 3 fl. (Probeflasche in Wien .6 kr.),  
von 12 Flaschen ab frei ins Haus; 1 Pfd.  
Malz-Gesundheits-Chocolade Nr. 1 fl. 2.40,  
Nr. 2 fl. 1.60, bei 5 Pfd.  $\frac{1}{2}$  Pfd. Rabatt.  
Sendungen nach Auswärts nicht unter 2 fl.  
Zu haben in Laibach bei **Eduard  
Mahr und Michael Kastner.**

(3308-3) Nr. 7329.

### Bekanntmachung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird  
bekannt gemacht, daß die dem Realzecu-  
tionsgesuche des Ignaz Stauzer von  
Stein, gegen Barthelmä Exler von ebenda,  
für die Tabulargläubiger Anna verwit-  
weten Jenčić, Josef Zerčić und Magda-  
lena Dolinschek angeschlossenen Karriken  
de praes. 19. November l. J., Z. 6802,  
wegen unbekanntem Aufenthaltes derselben  
dem aufgestellten Curator Herrn Anton  
Kronaberh Vogl, k. k. Notar in Stein, zu-  
gestellt wurden.

k. k. Bezirksgericht Stein, am 16ten  
December 1868.

(43-3) Nr. 4420.

### Erste exec. Feilbietung.

Zur Nachhange zum diesgerichtlichen  
Edicte vom 15. October d. J., Z. 2325,  
wird bekannt gemacht, daß nachdem zur  
ersten executiven Feilbietung der der Ro-  
salia Hasplauer gehörigen, im Grundbuche  
der Herrschaft Rassenfuß sub Urb. Nr. 742  
vorkommenden Realität kein Kauflustiger  
erschieden ist, zur zweiten Tagatzung am  
23. Jänner 1869,  
Vormittags 9 Uhr, hiergerichts geschrit-  
ten werden wird.

k. k. Bezirksgericht Rassenfuß, am  
31. December 1868.

(3354-2) Nr. 3951.

### Sistierung

### executiver Feilbietungen.

Im Nachhange zum diesgerichtlichen  
Edicte vom 15. September d. J., Nr. 2194,  
wird bekannt gemacht, daß die auf den  
15. Jänner und 15. Februar 1869 an-  
geordneten executiven Feilbietungen der  
dem Franz Papez von Brevoile gehörigen  
Realität, Rectz. Nr. 6 $\frac{1}{2}$  und 39 ad Pfarr-  
gilt Obergurk, über Ansuchen des Execu-  
tionsführers sistirt worden sind.

k. k. Bezirksgericht Seisenberg, am  
10. December 1868.

# LOSE

à 50 kr.

## Besonders beliebt

# zur Wiener Armen-Lotterie,

wobei Treffer mit **1000 Ducaten** in **Gold**,  
200, 100 Ducaten, Creditlosen, sonstigen Kunst- und werthvollen Gegenständen von **Gold**,  
**Silber, Bronze und Porzellan**,  
zusammen **3000 Gewinne** im Werthe **60.000 fl.**  
Abnehmer von 5 Losen erhalten 1 Los gratis. (3206-6)

**Joh. C. Sothen,** Wien, Graben Nr. 13.

Derart Lose sind in Laibach zu haben bei **J. E. Wutscher.**

In vorzüglicher Qualität ein ganzer  
**Winter-Anzug,**  
ein fein gefütterter Winterrock,  
Hose und Silet,

**24 fl.**

Ein elegant gefütterter  
**Salon- oder Ball-Anzug,**  
Salonrock oder Frack, Hose und  
Silet, aus feinem schwarzen Peruwienne

**24 fl.**

**Ferner zu den billigsten Preisen:**  
Kurze Winter Röcke, gefüttert 6 - 12 fl.  
Feine Winter Röcke, mit und  
ohne Futter 14 - 50 fl.  
Ueberzieher in allen Farben 8 - 28 fl.  
Frühjahrs Röcke, ein- oder  
zweireihig 6 - 26 fl.  
Jagdröcke in allen Qualitäten 6 - 24 fl.  
Schlafs Röcke mit u. ohne Futter 8 - 28 fl.  
Reise-Guba aus feirischem  
Loden mit Kapuze 8 - 30 fl.  
Reisepelze in versch. Fütterung 36 - 120 fl.  
Stadtpelze mit und ohne  
Ausschlag 40 - 200 fl.  
Winterhosen, neueste Muster 4 - 14 fl.  
Silets aus diversen Stoffen 2 $\frac{1}{2}$  - 10 fl.  
werden bestens empfohlen im

## Kleidermagazin

von  
**Keller & Alt,**  
Wien, Graben Nr. 3, 1 Stock,  
„zum Stock-im-Eisen“ Ecke der  
Kärntnerstraße

Bestellungen bei gefälliger An-  
gabe von **Brust-Umfang** (über  
Brust und Rücken), **Bauchumfang**  
(rings um die Mitte), **Schrittlänge**  
(fest im Schritt bis zur Erde) werden ge-  
wissenhaft ausgeführt und wird jeder Sen-  
dung ein **Garantieschein** beige-  
legt, worin wir erklären, daß von uns  
bezogene Kleidungsstücke, wenn dieselben  
nicht entsprechen, **anstandslos re-  
tour** genommen werden.

Uebertragene Kleidungsstücke wer-  
den an Minderbemittelte billigst verkauft.  
Gesucht darauf, daß wir alle unsere  
Waaren für Bargeld einkaufen, daß wir  
mit den ersten Fabrikhäusern des In-  
und Auslandes im directen Verlehr stehen,  
endlich gesüht auf unser streng rechtliches  
Vorgehen, werden wir nichts unversucht  
lassen, um allen Anforderungen auf die  
**beste und billigste** Weise zu ent-  
sprechen. Hochachtend (3162 14)

**Keller & Alt,**  
Wien, Graben Nr. 3, 1. Stock,  
„zum Stock-im-Eisen.“

(3094-2) Nr. 8121.

### Uebertragung executiver Feilbietungen.

Vom k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird  
bekannt gemacht:

Daß zur Vornahme der mit Be-  
schide vom 28. August 1868, Z. 6304,  
angeordnete executive Realfeilbietung in  
der Executionsache des Johann Tomšič  
oon Feistritz, gegen Johann Novak von  
Kutezov, die Tagatzung auf den

- 26. Februar,
- 26. März und
- 27. April 1869,

mit dem frühern Anhange übertragen wor-  
den ist.

k. k. Bezirksgericht Feistritz, am  
24. October 1868.

## Dr. Robert von Schrey

hat seine  
**Advocatenkanzlei** in **Laibach,**  
Spitalgasse Nr. 226, I. Stock,  
eröffnet. (114)

## Neueste Welt-Geschichten und Volks-Roman-Beitung.

Büchst interessant! Sehr pikant! Die beste Unterhaltungslektüre! Enthalten alle interes-  
sante Geschichten, wie sie sich täglich in der ganzen Welt ereignen, lustige und ernste, Liebes-,  
Verat- und Kriminalgeschichten, höchst spannende Romane und schöne Erzählungen.  
Mit schönen Bildern ausgestattet. - Vierteljährig nur 60 kr., ein ganzes Jahr 2 fl. 4 kr. Ers-  
scheinen jeden 10. Tag. Pränumerationen sind zu richten: „An die Expedition der Neuesten  
Welt-Geschichten in Wien, Schulerstraße 14.“ (109)

## Eine Rentmeistersstelle

ist auf einer namhaften Herrschaft in **Croatien, Barabäiner Comitatz,** vom  
**1. Februar 1869** erledigt. Darauf Reflectirende sollen unverheiratet, militärfrei,  
der deutschen und einer der südslavischen Sprachen mächtig sein, gegen franco Ein-  
sendung abschriftlicher Zeugnisse über Stand, Moralität und Fachkenntniß ihre Gesuche gegen  
Recepisse an die Post **„Pregrada nächst Rohitsch“** unter Adresse **H. G.**  
einbringen. Jährlicher Gehalt 150 fl. bei freier Station und Wäsche. Caution-  
fähige werden berücksichtigt. (125-1)

## Dr. Pattison's Gichtwatte.

Die Besserung der Baluta ermöglichte eine Ermäßigung des Preises, wodurch nun diese  
Böhlthat Jedermann zugänglich geworden. Sie ist seit langen Jahren allgemein anerkannt als  
das bewährteste Heilmittel gegen **Gicht** und **Rheumatismen** aller Art, als: Gicht,  
Brust-, Hals- und Zahnschmerzen, Kopf-, Hand- und Kniegicht, Gliederreihen, Rücken- und Lend-  
denweh etc. Alle anderen Gichtwatten sind nur Nachahmungen und Fälschungen der Pat-  
tison'schen. In Paketen zu 70 kr. und halben zu 40 kr. zu haben in Laibach bei **A. J. Kra-  
schowitz** „zur Brieftaube.“ (3138-4)

(3075-2) Nr. 4893. (2957-3) Nr. 3833, 3834, 3835, 3836  
und 3866.

### Erinnerung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld  
wird den unbekanntem Wirtschansprechern der  
Realität Verg. Nr. 473 und 473 $\frac{1}{2}$  ad  
Herrschaft Thurnamhart in Verbouce hier-  
mit erinnert:

Es habe Johann Korenić von Schmal-  
zendorf die Klage auf Anerkennung des  
Eigenthums der im Weingebirge Verbouce  
gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft  
Thurnamhart sub Verg. Nr. 473 u. 473 $\frac{1}{2}$   
vorkommenden Weingartrealität, bestehend  
aus der Parz. Nr. 2439 Wiese, Nr. 2445  
Weingarten, Nr. 2447 Weingarten, Nr.  
2448 Wiese, Nr. 2449 Weingarten, Nr.  
2450 Wiese, Nr. 2456 Wiese, Nr. 2457  
Weingarten und Nr. 2458 Wiese, Steuer-  
gemeinde Nusdorf gegen unbekanntem Be-  
sitzpräsidenten sub praes. 19. Juli 1868,  
Zahl 4893, hieranits eingebracht, worüber  
zur ordentlichen Verhandlung die Tagatz-  
zung auf den

20. Februar 1869,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29  
a. G. D. angeordnet und den Beklagten  
wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes  
Franz Dambič von St. Barthelmä als  
Curator ad actum auf ihre Gefahr und  
Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende  
verständiget, daß sie allenfalls zu rechter  
Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen  
andern Sachwalter zu bestellen und anher  
namhaft zu machen haben, widrigens diese  
Rechtsache mit dem aufgestellten Curator  
verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Gurkfeld, am 29sten  
Juli 1868.

### Erinnerung

an den unbekannt wo befindlichen Herrn  
Josef Djoreuc von Dovsko.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Egg wird  
dem unbekannt wo befindlichen Herrn Josef  
Djoreuc von Dovsko hiermit erinnert:

Es haben Martin Simenc von Dovsko  
peto. 15 fl. c. s. c., Helena Birk von  
Dovsko peto. 15 fl., Peter Lah von  
Dovsko peto. 15 fl. c. s. c., Thomas  
Grat von Peteline peto. 15 fl. c. s. c.,  
und Andreas Zajc von Dovsko peto.  
100 fl. c. s. c. wider ihn die Klagen  
sub praes. 19. October 1868, Z. 3833,  
3834, 3835, 3836 und sub praes. 20sten  
October 1868, Z. 3866, hieranits einge-  
bracht, worüber zur summarischen Verhand-  
lung die Tagatzung auf den

20. Jänner 1869,

früh 9 Uhr mit dem Anhange des § 18  
der a. h. Entschliesung vom 18. October  
1845 angeordnet und dem Beklagten wegen  
seines unbekanntem Aufenthaltes Thomas  
Zupancič von Dovsko als Curator ad  
actum auf seine Gefahr und Kosten be-  
stellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende  
verständiget, daß er allenfalls zu rechter  
Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen  
andern Sachwalter zu bestellen und anher  
namhaft zu machen hat, widrigens diese  
Rechtsache mit dem aufgestellten Curator  
verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Egg, am 20sten  
October 1868.